

Von der Ausnahme zum Ausnahmezustand

Onlinedurchsuchungen & die Bundeswehr im Innern im
Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

Katharina Spiel

Matrikelnr. 50423

Studiengang Medienkultur

WS 2007/2008

Semester Ausnahmeregime der Moderne

Dozent: Prof. Dr. Friedrich Balke

katharina.spiel@medien.uni-weimar.de

Gliederung

I. Die Ausnahme - Tornados über Heiligendamm & Onlinedurchsuchungen		S. 3
a, Maßnahme	S. 4	
b, Legitimierung	S. 5	
c, politische Diskussion	S. 6	
II. Der Ausnahmezustand - Das BKA-Gesetz (2008)		S. 7
a, geschichtlicher Rückblick	S. 8	
b, im Grundgesetz	S. 9	
c, politische Vorhaben	S. 10	
III. Bewertung		S. 11
Nachbemerkung		S. 14

I. Die Ausnahme - Tornados über Heiligendamm & Onlinedurchsuchungen

„Ausnahmen bestätigen die Regel“. Ein dummer Spruch oder was steckt dahinter? Mathematisch können Beweise oftmals in Gänze widerlegt werden, sobald eine Ausnahme gefunden wurde. Daraufhin muss dieser entweder angepasst werden oder zumindest diese Aufnahme in den Beweise eingefügt werden. Dies gilt beispielsweise auch bei den Kriterien, nach denen ein Dreieck eindeutig konstruiert werden kann. So ist dies eigentlich immer möglich, wenn dort in drei Angaben Winkel oder Seitenlängen angegeben werden. Auch für drei Seitenlängen gilt diese Aussage, jedoch nicht bei der Angabe von drei Winkelgrößen.¹

Auch in politischen und philosophischen Zusammenhängen hat die Ausnahme Auswirkungen auf die Regel bzw. den normal geregelten Zustand. So schildert Kierkegaard anschaulich, wie sich das Prinzip des Himmels auf das der Sünde bezieht und ohne die Sünde und die Möglichkeit zu deren Vergebung nicht funktioniert. Die Ausnahme definiert hier tatsächlich den angelegten „Normalzustand“. Viel genereller fasst er noch zusammen: „Es gibt Ausnahmen. Kann man sie nicht erklären, so kann man auch das Allgemeine nicht erklären. Wenn man, wie gewöhnlich, das Allgemeine nicht mit Leidenschaft denkt, sondern nur mit einer bequemen Oberflächlichkeit, merkt man die Schwierigkeit freilich nicht. Die Ausnahme denkt das Allgemeine mit energischer Leidenschaft.“²

Politisch gesehen gibt es also Gesetze und Regeln sowie normative Verhältnisse wegen ihrer Verletzlichkeit. Ein Mord ist verboten und wird sanktioniert, weil es Morde gibt. Ebenso gibt es Regeln, die Aktivitäten des Staates zur Gefahrenabwehr festsetzen.

1 Die Seitenlängen können dann nämlich variieren und die Eindeutigkeit ist damit nicht mehr gegeben.

2 Søren Kierkegaard: „Furcht und Zittern/Die Wiederholung“ S.203; in: „Gesammelte Werke“ Jena, Diederichs, 1923

Welche Ausnahmen getätigt wurden (bzw. werden) soll kurz an den Rahmenbedingungen erläutert werden. Ihre kurzfristige Legitimierung und das darauffolgende Gesetzgebungsverfahren, dass zu einer generellen Legitimierung führen sollte, werden ebenso behandelt. Der letzte große Teil der Arbeit soll der Versuch sein, den Gedankengang hin zu einer eher allgemeineren Analyse vollziehen, die auf den Theorien zum Ausnahmezustand von Giorgio Agamben aufbaut.

a, Maßnahmen

Am 5. Juni 2007 flogen Tornados der Streitkräfte der bundesrepublikanischen Bundeswehr über das Camp Reddelich. Dort schliefen DemonstrantInnen gegen & KritikerInnen des G8-Gipfels, der in Heiligendamm stattfand. Das offizielle Ziel des Protestes: "Eine andere Welt ist möglich." Neben den Lazaretten der Bundeswehr und die Bereitstellung von Fahrzeugen sowie Material stellte die Aufklärung hinsichtlich straffälliger Handlungen seitens der Protestbewegung auch mithilfe von Tornados eine weitere "Hilfsleistung" Bundeswehr für die Polizei dar. Im Jahr 2007 fragte die Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof nach, ob eine Onlinedurchsuchung, also das Durchstöbern von Daten auf einem Rechner ohne lokalen Hardware-Zugriff rechtlich möglich wäre. Der entschied gegenteilig. Im Herbst 2006 wurde allerdings im Zuge der parlamentarischen Haushaltsdebatte im Bundestag bekannt, dass seit 2005 Mitarbeiter_innen der Behörde für Verfassungsschutz sich schon dieser Aufklärungstechnik bedienen.³

³ Quelle: http://www.rbb-online.de/_/kontraste/beitrag_jsp/key=rbb_beitrag_5856727.html

b, Legitimierung

Die Tornados über das Camp wurden ohne weitere Befugnis von der Polizei vor Ort angefordert und später von der Bundesregierung bestätigt. Der Bundestag lamentierte in Form einzelner Abgeordneter dabei, dass er umgangen wurde, was aber Artikel 91 des bundesdeutschen Grundgesetzes soweit auch gar nicht vorsieht. (Fußnote: GG, Artikel 91 [Innerer Notstand] „(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder **sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes** anfordern. (2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im Übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.“⁴ Einzelpersonen und Verbände klagten gegen den Tornadoeinsatz, jedoch bisher ohne Ergebnis.⁵

Der Einsatz der Tornados und sämtlicher Unterstützungsleistung der Bundeswehr befand sich somit in einer rechtlichen Grauzone und eine endgültige Bewertung kann ob fehlender Rechtslage zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben werden.

Bei der Onlinedurchsuchung lassen sich Rechtsbiegungen leichter feststellen. Diese wurden im März 2005 durch eine Dienstanweisung vom damaligen

⁴ Hervorhebungen durch die Autorin; Stand Oktober 2007

⁵ Quelle: <http://www.gruene-jugend.de/suchen/381263.html?searchshow=klage>

Bundesinnenminister Otto Schily genehmigt.⁶ Danach wurden Onlinedurchsuchungen vorgenommen. Wie rechtlich vorgesehen wurde diese Dienstanweisung den Abgeordneten des Bundestages, die Mitglied im Parlamentarischen Kontrollgremium sind, vorgelegt. Diese stimmten zu.⁷

Im Januar 2007 entschied der Bundesgerichtshof jedoch: „Die "verdeckte Online-Durchsuchung" ist mangels einer Ermächtigungsgrundlage unzulässig.“⁸

c, politische Diskussion

Daraufhin reagierte das Innenministerium – jetzt unter Dr. Wolfgang Schäuble – prompt und er selbst teilte in einer Pressemitteilung mit: „Aus ermittlungstaktischen Gründen ist es unerlässlich, dass die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit haben, eine Online-Durchsuchung nach entsprechender richterlicher Anordnung verdeckt durchführen können. Hierdurch können regelmäßig wichtige weitere Ermittlungsansätze gewonnen werden. Durch eine zeitnahe Anpassung der Strafprozessordnung muss eine Rechtsgrundlage für solche Ermittlungsmöglichkeiten geschaffen werden“.⁹

Letztendlich stellt dies eine Umdrehung der politischen Diskussion dar, denn damit wird der Bedarf einer rechtlichen Grundlage für ein an und für sich nach derzeitig gültigem Recht und Gesetz gesetzeswidriges Verfahren festgestellt.¹⁰

Ebendieses Vorgehen fand auch im Zuge der Bundeswehr im Innern statt. Aufgrund der rechtlichen Grauzone, die der Einsatz beim G8-Gipfel deutlich

6 Quelle: http://www.rbb-online.de/_kontraste/beitrag_jsp/key=rbb_beitrag_5856727.html

7 Diejenigen, die heute übrigens dagegen arbeiten und damals zugestimmt hatten, berufen sich auf ein damals noch fehlendes Technikverständnis.

8 Quelle: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2007&Sort=3&Seite=102&nr=38779&pos=3067&anz=3324>

9 vom 5. Februar 2007;

Quelle:

http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/sid_BD787A8DA0AF34813EBEF7438F3D4141/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2007/02/BGH__Urteil.html

10 Die kulturwissenschaftliche Bedeutung dieser Aussage wird weiter unten noch diskutiert.

machte, wurde auch hier der Bedarf nach einer Grundlage festgestellt. Beides wurde versucht im BKA-Gesetz im Jahr 2008 festzuschreiben und zu regeln.

II. Der Ausnahmezustand - Das BKA-Gesetz (2008)

Der Ausnahmezustand ist also den obigen Ausführungen nach ein außerdemokratisches Element einer Demokratie. Da er also als undemokratischer Gegenpart nun Teil einer Demokratie ist, müssen Staaten dieser Staatsform damit umzugehen wissen, um Missbrauch zu vermeiden. Dabei haben sich analog zu unterschiedlichen Rechtstraditionen auch unterschiedliche Philosophien im Umgang mit dem Ausnahmezustand aufgetan. „Der Unterschiedlichkeit der Rechtstraditionen entspricht in der Rechtslehre die Unterscheidung zwischen denen, die den Ausnahmezustand im Bereich der Rechtsordnung zu erfassen versuchen, und solchen, die ihn als dieser äußerlich ansehen, also als ein wesentliches politisches Phänomen oder jedenfalls als ein außerrechtliches.“¹¹ Es stellt sich also damit auch die Frage, ob etwas per se unrechtliches – weil es ja eine Ausnahme darstellt – rechtlich geregelt werden kann. Die Bundesrepublik Deutschland hat dazu in ihrem Grundgesetz einerseits den oben ausgiebig zitierten Passus zum inneren Notstand eingeführt, regelt aber den Verteidigungsfall ausgiebig in den Artikeln 115 a-l. Diese wurden am selben Datum wie der oben zitierte – nämlich am 24. Juni 1968 dem Grundgesetz hinzugefügt¹², und waren also in der ursprünglichen Gesetzesfassung nicht vorgesehen¹³. Welche Bedeutung dies hat, wird im Kapitel „Im Grundgesetz“ noch weiter erläutert.

Die Bundesrepublik schreibt also Ausnahmezustand und Verteidigungsfall fest ins Grundgesetz. Andere Länder wie Italien, die Schweiz England oder die Vereinigten

11 Giorgio Agamben: „Der Ausnahmezustand als Paradigma des Regierens“, S. 32; in: ders.: „Ausnahmezustand – Homo sacer II.I“, Suhrkamp, Frankfurt/Main 2004

12 Entnommen der Textausgabe des Grundgesetzes S.95; Hrsg: Deutscher Bundestag, Berlin, Stand: Oktober 2007

13 Mitunter ein Grund für die Protestbewegung die inzwischen pauschal die '68er-Generation genannt wird.

Staaten haben dies aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassung nicht getan.¹⁴

Der Ausnahmezustand wird in der Definition „Verteidigungsfall“ (Art. 115 a-I GG) bzw. „Notstand“ (Art. 91 GG) also als ein Abweichen von einem „normalen“ Zustand angesehen, der sich durch Frieden und Wohlstand definiert. Dieser Punkt wird in der Bewertung noch einmal aufgenommen.

a, geschichtlicher Rückblick

Der militärische Apparat eines Staates als Form an und für sich kann auf eine weitaus längere Geschichte zurückblicken als der polizeiliche. Entstand der erste zur Abwehr gegenüber äußeren Feinden, taucht zweiterer erst im Zuge der Aufklärung und dort maßgeblich im 18. Jahrhundert verstärkt auf. Ursprünglich gedacht, die Gesetze, die sich ein Staat gibt unter den Bürger_innen durchzusetzen, entwickelte er sich schnell von einer Bürger_innenpolizei in einen staatlichen Apparat, der für die Einhaltung des Rechts zu sorgen hatte. Dadurch entwickelte sich die Polizei von einer internen Angelegenheit der Bürger_innen untereinander zu einer externen durch den Staat regulierten.¹⁵ Somit fand auch eine „Platzverschiebung“ aus der Mitte der Bürger_innen weg hin auf die „Seite“ des Staates statt und somit auf dieselbe Seite, die über militärische Mittel verfügt; und im gleichen Atemzug wurde somit Missbrauch des polizeilichen Apparates von staatlicher Seite möglich, sollte diese nicht durch eine demokratische Rückkopplung mit den Bürger_innen reguliert werden.¹⁶

14 Vgl. Agamben S. 17; a.a.O.

15 Ein Vergleich mit der Geschichte der Sherriffs in den Vereinigten Staaten von Amerika kann hier zur Veranschaulichung des Komplexes sehr weiterführend sein.

16 Die Wendung, die in Zeiten des Wandels von Monarchie zu Demokratie, der Begriff Bürger_in erfuhr – erst freie_r Bürger_in, dann Angehörige_r eines Staates – ist der Autorin bewusst und ist auch in diesem Absatz im Hinterkopf zu behalten, da die Begriffe zu Ende der Ausführungen ihre Bedeutung eher in zweiterem suchen, zu Anfang allerdings eher in ersterem und somit der Begriffswandel im Absatz mitvollzogen wird.

Nach der Machtergreifung Hitlers im Jahre 1933¹⁷ wurde das Militär dem Führer persönlich unterstellt, während polizeiliche Aufgaben dem Reichssicherheitshauptamt unterstellt waren. Von dort aus wurden auch die Sicherheitsorgane gelenkt. Durch die GeStaPo und die Sicherheitspolizei kann davon ausgegangen werden, dass ähnliche Mittel für die innere Sicherheit wie für die äußere Geheimdiensthaltung angenommen wurden. Der Einsatz der Bundeswehr im Innern war im Zuge des erklärten Dauerausnahmestands – hier sollte bedacht werden dass bis zum Mai 1945 die Weimarer Verfassung in ihrer Gänze gültiges Recht war – jederzeit möglich. Angesichts der Kriegsvorbereitungen war dies auch nötig. Dadurch entstand aber auch eine Vermischung polizeilicher und militärischer Aufgaben mit den heute bekannten Folgen.

Für Geheimdienste, die die Bürger_innen in der Gänze ausspionieren konnten, wird gemeinhin die deutsch-demokratische Staatssicherheit als Beispiel herangezogen, jedoch liegen die Ursprünge für solche Apparate auch im Nationalsozialismus, wird nur die Sicherheitspolizei (Sipo), den Sicherheitsdienst (SD) und die geheime Staatspolizei (GeStaPo) bedacht. Sicherheit als Paradigma des politischen Handelns wird also hier zum ersten Mal als Sicherheit vor den eigenen Bürger_innen verstanden, die es maßgeblich zu überwachen gilt.

b, im Grundgesetz

Aus den oben kurz angerissenen Gründen, wurden bei der Erstellung des bundesrepublikanischen Grundgesetzes von den sog. „Müttern und Vätern“ desselbigen einige Schranken eingebaut, die für klare Trennungen dieser Apparate sorgen sollten. Ebenso wurden unumstößliche Menschenrechte (Art.1 GG) sowie ein Widerstandsrecht eine_s/r jeden Bürger_in/s (Art. 20 GG) eingefügt, welche

17 Alle geschichtlichen Angaben zum Nationalsozialismus wurden der Website shoa.de entnommen.

noch einmal eine besonders geschützte gesonderte Stellung (Art. 71 GG) innerhalb des Grundgesetzes einnehmen.

Die Trennung der Apparate wurde faktisch mit der Erweiterung um Art. 91 GG [Innerer Notstand] und für den Verteidigungsfall (Art. 115 a-l) am gleichen Tag aufgehoben. (s.o.)

Auch die geplante bzw. schon durchgesetzte Onlinedurchsuchung kann einer Betrachtung des Grundgesetzes nicht in vollem Umfang bestehen. Schon am 27. Februar 2008 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass „[d]as allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. (*in Verbindung mit*) Art. 1 Abs.1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“¹⁸, und stellte damit die Onlinedurchsuchung, wie sie im Landesgesetz der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen geregelt wurde, unter stärkere Auflagen.¹⁹

c, politische Vorhaben

Mit dem Entwurf sowie der Diskussion bis hin zur endgültigen Fassung des BKA - Gesetzes²⁰ wurde auch die Bundeswehr im Innern sowie die Onlinedurchsuchung politisch neu diskutiert und auch bewertet. Zur „Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“, so der vollständige Titel des Gesetzes, der genaugenommen eigentlich nur eine Änderung des Bundeskriminal-amtsgesetzes von 1997 darstellt²¹, ist die Onlinedurchsuchung

18 Aus dem Urteil. Abrufbar unter

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html

19 Hier sei z.B. die Gefahr für „Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt“ (ebd.) genannt sowie die Grundsätzlichkeit eines richterlichen Vorbehaltes.

20 Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Version ist unter

<http://www.bgbportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl108s3083.pdf> abzurufen.

21 Bemerkenswerterweise werden auch hier lediglich Artikel eingefügt, wie auch schon 1968 bei der Einführung des Verteidigungsfalles und des Notstandes ins Grundgesetz.

inzwischen wie folgt geregelt: Eine Onlinedurchsuchung darf „nur auf Auftrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden.“ (vgl. § 20k; ebd.²²). Alle anderen Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte durch Überwachungsmaßnahmen können durch die Behörde selbst angeordnet werden, was einer faktischen Selbstregulierung gleichkommt.

Der Einsatz der Bundeswehr im Innern wurde wieder vom Tisch genommen und kommt in der aktuellen Fassung nicht mehr vor. Die politischen Forderungen der Gegner_innen sind damit erfüllt, die sich im Großen und Ganzen auf ein „Es soll so bleiben, wie es ist“ geeinigt hatten, jedoch nicht die Möglichkeit der Bundeswehr im Innern, die jetzt schon ohne das BKA-Gesetz besteht zu kritisieren. Aufgrund der Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte wurde dahingehend auch von Seiten Gerhart Baums (Innenminister a.D.) und Burkhard Hirsch (Bundestagsvizepräsident a.D.), eine Klage bzw. Verfassungsbeschwerde angekündigt²³.

III. Bewertung

Mit der Festlegung von Maßnahmen, die durch die Gesetzgebung gegen eine_n äußere_n Feind_in – in diesem Fall „Terrornetzwerke“ - wird der Ausnahmezustand außerhalb eines konkreten Verteidigungsfalles konstituiert. Die sog. Sicherheitsmaßnahmen greifen wiederum maßgeblich bei den Bürger_innen des Staates²⁴.

Beispielsweise im Falle der Onlinedurchsuchung wurde eine vereinzelt ausnahmsweise ausgeführte unrechtmäßige Maßnahme in einen rechtlichen Dauerzustand überführt. Dies wurde durch die oben schon zitierte Pressemeldung des

22 Übrigens sind die Gründe mit der gleichen Formulierung dargelegt, die schon oben im Bundesverfassungsgerichtsurteil zitiert wurde.

23 Quelle: http://www.liberale.de/webcom/show_article.php/_c-567/_p-1/i.html

24 Hierbei sei kurz erwähnt, dass es sich beim BKA um einen „Inlandsgeheimdienst“ handelt. In der Bundesrepublik heißt der „Auslandsgeheimdienst“ Bundesnachrichtendienst (BND) bzw. Militärischer Abschirmdienst (MAD). Aufgaben des letzteren wurden übrigens im Zuge der letzten Erneuerung des BKA-Gesetzes an dieses übertragen.

Innenministers Wolfgang Schäuble auch dezidiert so gewollt. „Diese Verschiebung von einer ausnahmsweise ergriffenen provisorischen Maßnahme zu einer Technik des Regierens droht die Struktur und den Sinn der traditionellen Unterscheidung der Verfassungsformen radikal zu verändern – und hat es tatsächlich schon merklich getan. Der Ausnahmezustand erweist sich in dieser Hinsicht als eine Schwelle der Unbestimmtheit zwischen Demokratie und Absolutismus.“²⁵

Im Zusammenhang einer konstruierten Bedrohung von außen oder auch innen, die verteidigt werden muss, entstanden und entstehen fast schon automatisch nationalistische Tendenzen. Diese Bedrohung stellten historisch Franzö_sinnen (äußerlich bei der Gründung des Deutschen Reiches 1871), Jüd_innen (innerlich im Nationalsozialismus), Russ_innen (äußerlich in der Zeit des kalten Krieges) oder auch Mitglieder der RAF (innerlich in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts). Heute erfüllen diese Funktionen von außen Terrorist_innen und von innen sog. Radikale von links wie von rechts²⁶ oder als Mischform sog. Schläfer_innen.²⁷

Der oben skizzierte Unterschied zwischen den Rechtstraditionen sorgt auch für unterschiedliche Handhabung eben des Ausnahmezustands. In Deutschland ist er für bestimmte Fälle nun seit 1968 festgeschrieben. In Italien hingegen scheint die Immunität und Indemnität der Regierung es möglich zu machen, touristische Orte ohne weitere Befugnis mit Militär schützen zu lassen.²⁸ Aber auch in Deutschland gibt es in Artikel 46 GG²⁹ eine festgeschriebene Immunität und Indemnität, wie sie auch

25 Agamben S.9; a.a.O.

26 Vgl. die Begründung zur Erstellung des neuen bayerischen Versammlungsgesetzes; Quelle: <http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/verfassungsschutz/extremismus/detail/16824/>

27 Der Zusammenhang zwischen Nationalismus und äußeren und inneren Feind_innen wurde dem Text „Das Prinzip Kollektivstolz – Warum gerade jetzt und überhaupt popkultureller Bezug auf die Nation?“ von Roger Behrens entnommen. Erschienen im Sammelband „I can't relax in Deutschland“, veröffentlicht bei unterm durchschnitt, Köln 2005

28 Vgl. u.a. http://www.focus.de/politik/diverses/italien-militaer-soll-polizei-unterstuetzen_aid_311012.html

29 Artikel 46, GG [Indemnität und Immunität der Abgeordneten] „(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen. (2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein

Agamben im hier oft zitierten Buch festgestellt hat. Darin gleichen sich also beide Länder wiederum. Für die politischen Handlungen – also auch jene im Ausnahmezustand kann ein_e Entscheidungsträger_in nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Ebenso verhält es sich mit der Widerstandsrecht im deutschen Grundgesetz³⁰ von Entstehung an, wohingegen dies in der italienischen Verfassung nicht vorgesehen ist³¹.

Hier findet die Aufforderung undemokratischen Tendenzen der Gesellschaft entgegen zu wirken eher in der Literatur Platz³². Allerdings ist dieses Widerstandsrecht sehr vage formuliert. Zudem kann von Vertreter_innen, die die Demokratie demokratisch ändern, zwar nicht ebendieser Artikel für nichtig erklärt werden, jedoch verfügen sie über Apparate, die mögliche Kritiker_innen, die von diesem Widerstandsrecht ihrer Ansicht nach berechtigt Gebrauch machen wollen, aufhalten können.

Kurz noch zur Aussage, dass durch die Definition des Ausnahmezustands „Verteidigungsfall“ bzw. „Notstand“ eine Normalität in Frieden und Wohlstand definiert wird. Diese Normalität die durch ihr Gegenteil in Ausnahmeform festgeschrieben scheint, stellt dann bei einer dauerhaften Form des Ausnahmezustands eine Ausnahme des Ausnahmezustands dar. Dahingehend sollte der Diskurs um „Sicherheit“ vielleicht nochmal neu durchdacht werden, da darin beispielsweise dauerhafter Frieden als etwas Besonderes (also eine Ausnahme) angesehen wird und Sicherheit immer in Anbetracht definierter Feind_innen diskutiert wird.

Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. (3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 ([Grundrechtsverwirkung]) erforderlich. (4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.“

30 Artikel 20, GG [Verfassungsgrundsätze - Widerstandsrecht], Absatz 4 „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

31 Vgl. Agamben, S.18 a.a.O. Und <http://www.verfassungen.de/it/ital48-l.htm>

32 Vgl.: Dario Fo: „Hilfe, das Volk kommt!“ Reclam, Frankfurt/Main, 1994; insbes.: S. 88 ff.

Nachbemerkung

Beim Verfassen dieser Arbeit stellte sich für mich als Autorin immer die Frage, warum diese Diskurse entstehen und welcher Wille dahinter stehen könnte. Diese Frage konnte ich leider nicht befriedigend beantworten, deswegen wurde sie weitestgehend unbeantwortet gelassen. Plumpe Antworten, die auf Machtwillen und Geldgierigkeit einzelner Personen spekulieren, erscheinen zu einfach und anderes scheint schwierig zu erläutern. Vielleicht lässt sich die Antwort auch gar nicht finden, jedoch ist es vielleicht für eine wiederholte Lektüre dieser Arbeit interessant, diese Frage im Hinterkopf zu behalten.

Quellen

- I. Søren Kierkegaard: „Furcht und Zittern/Die Wiederholung“ in: „Gesammelte Werke“ Jena, Diederichs, 1923
- II. http://www.rbb-online.de/_/kontraste/beitrag_jsp/key=rbb_beitrag_5856727.html
- III. <http://www.gruene-jugend.de/suchen/381263.html?searchshow=klage>
- IV. <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2007&Sort=3&Seite=102&nr=38779&pos=3067&anz=3324>
- V. http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/sid_BD787A8DA0AF34813EBEF7438F3D4141/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2007/02/BGH_Urteil.html
- VI. Giorgio Agamben: „Der Ausnahmezustand als Paradigma des Regierens“, in: ders.: „Ausnahmezustand – Homo sacer II.I“, Suhrkamp, Frankfurt/Main 2004
- VII. Textausgabe des Grundgesetzes; Hrsg: Deutscher Bundestag, Berlin, Stand: Oktober 2007
- VIII. http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html
- IX. <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl108s3083.pdf>
- X. http://www.liberales.de/webcom/show_article.php/_c-567/_p-1/i.html
- XI. <http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/verfassungsschutz/extremismus/detail/16824/>
- XII. Roger Behrens: „Das Prinzip Kollektivstolz – Warum gerade jetzt und überhaupt popkultureller Bezug auf die Nation?“; erschienen im Sammelband „I can't relax in Deutschland“, unterm durchschnitt, Köln 2005
- XIII. http://www.focus.de/politik/diverses/italien-militaer-soll-polizei-unterstuetzen_aid_311012.html
- XIV. <http://www.verfassungen.de/it/ital48-1.htm>
- XV. <http://www.shoa.de>
- XVI. Dario Fo: „Hilfe, das Volk kommt!“ Reclam, Frankfurt/Main, 1994